

V_ZR 88/60

012

Verkündet
am 13. Juni 1961
[REDACTED], Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Hausdame Marga J [REDACTED] in O [REDACTED] ([REDACTED]), W [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Schauspieler Helmuth H [REDACTED] in W [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED] straße [REDACTED], Haus [REDACTED],
2. die Ehefrau Käthe H o [REDACTED] geb. H [REDACTED] in O [REDACTED]
([REDACTED].), Ratsherr-Sch [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Juni 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Augustin, Schuster,
Dr. Mattern und Offterdinger für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 16. März 1960 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. Dezember 1953 verstarb der verwitwete und kinderlose Bezirksdirektor George H. [REDACTED] (Erblasser). Er hinterließ mehrere Hausgrundstücke und andere Vermögenswerte. Er hatte zwei Brüder. Der vorverstorbene Bruder, Adolf H. [REDACTED], hat zwei Kinder, die Kläger, hinterlassen. Der weitere Bruder Adalbert H. [REDACTED] war unverheiratet und wohnte zusammen mit der Beklagten als seiner Hausdame.

Am 14. November 1951 hat der Erblasser ein privatschriftliches Testament errichtet, das bestimmte:

"1. Das Grundstück W. [REDACTED]straße [REDACTED] (O. [REDACTED]) mit den darauf befindlichen Gebäuden erbt mein Bruder, Postinspektor Adalbert H. [REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED]. Eine Erbfolge durch Frä. Marga J. [REDACTED] ist ausgeschlossen. Außerdem erhält mein Bruder meine sämtlichen Kleidungsstücke einschließlich Pelzmäntel usw. und Uhren (Taschenuhr und Armbanduhr).

2. Das weitere Vermögen erbt meine Nichte, Frau Käthe H. [REDACTED] geborene H. [REDACTED], O. [REDACTED], Ho. [REDACTED]straße [REDACTED]."

Adalbert H. [REDACTED] ist am 11. Februar 1959 verstorben und hat ein am 24. Januar 1956 errichtetes notarielles Testament hinterlassen, in welchem er bestimmt hat:

"Zur alleinigen Erbin meines ganzen Nachlasses setze ich die Verwaltungsangestellte Marga J. [REDACTED] in O. [REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED] ein

Sollte Frä. J. [REDACTED] vor mir versterben oder aus sonstigen Gründen die Erbschaft nicht antreten, bestimme ich als Ersatzerbin meine Großnichte Gisela H. [REDACTED] in Dr. [REDACTED]"

Die Klägerin, die durch Erbschein als Alleinerbin des Erblassers ausgewiesen ist, hat 1956 das Hausgrundstück

Werbachstraße 20 an Adalbert H. [REDACTED] aufgelassen, der daraufhin als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden ist. Nach dem Tod des Adalbert wurde das Eigentum auf die Beklagte als Erbin umgeschrieben.

Die Kläger halten die Beklagte im Hinblick auf die sie betreffende Klausel im Testament des Erblassers (Ausschlußklausel) zur Hergabe des Eigentums am Hausgrundstück für verpflichtet. Für Anspruchsgläubiger halten sie sich selbst als gesetzliche Erben des Adalbert H. [REDACTED]; falls Gläubiger zunächst die Klägerin allein gewesen sein sollte, habe sie den Übereignungsanspruch zur Hälfte an ihren mitklagenden Bruder abgetreten. Sie klagen deshalb auf Auflassungs- und Umschreibungsbewilligung zu je 1/2. Für den Fall, daß Gläubiger des Übereignungsanspruches die von Adalbert H. [REDACTED] eingesetzte Ersatzerbin, Gisela H. [REDACTED], sein sollte, hat die Klägerin in zweiter Instanz mittels Anschlußberufung hilfsweise die Feststellung begehrt, daß die Beklagte hinsichtlich jenes Hausgrundstückes nicht Rechtsnachfolgerin des Adalbert H. [REDACTED] geworden sei und ihr kein Anspruch an diesem Grundstück zustehe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben dem Hauptantrag der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter; die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht sieht aufgrund des Testaments des Erblassers die Klägerin als dessen Alleinerbin und seinen Bruder Adalbert als Vermächtnisnehmer hinsichtlich des Grundstücks Werbachstraße 20 an. Die Abtretung des Auflassungs-



anspruchs der Klägerin zur Hälfte an ihren mitklagenden Bruder hält es - in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht (RGZ 53, 268, 270; 111, 298, 300) und der herrschenden Meinung (gegen Donau MDR 1956, 532) - für formlos wirksam. Die gegen die Beklagte gerichtete Ausschlußklausel des Testaments wird nicht auf die (unmittelbare) Erbfolge nach dem Erblasser, sondern auf die (Weiter-) Vererbung seitens des vom Erblasser bedachten Bruders Adalbert bezogen und als Verbot an diesen aufgefaßt, das Grundstück durch letztwillige Verfügung auf die Beklagte zu vererben. Ein Rechtsirrtum ist insoweit weder geltend gemacht noch ersichtlich.

II.

Rechtlich erblickt das Berufungsgericht in der Ausschlußklausel eine auflösende Bedingung des Grundstücksvermächtnisses an Adalbert mit dem Inhalt, daß dieses Vermächtnis entfällt, wenn der Bedachte gegen die Bedingung verstoßen sollte. Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob die Grundstückszuwendung rechtsgültig unter eine solche Bedingung gestellt worden ist. Das ist zu bejahen.

a) Die rechtliche Möglichkeit einer solchen Bedingung ist nicht zweifelhaft (vgl. Kipp/Coing, Erbrecht 11. Aufl. § 62 IV). Die Bedingung ist keineswegs widersinnig; das ist zwar von der Beklagten in den Vorinstanzen geltend gemacht, vom Berufungsgericht jedoch entkräftet worden. Auch § 2302 BGB wird durch die Bedingung weder verletzt noch umgangen: Diese Bestimmung verbot dem Bruder Adalbert zwar eine rechtsgeschäftliche Beschränkung der Testierfähigkeit hinsichtlich seines eigenen Vermögens; hier geht es aber um die ganz andere Frage, ob ein bestimmter Gegenstand (Grundstück oder Vermächtnisanspruch darauf) im Zeitpunkt des Todes des Adalbert überhaupt (noch) zu seinem Vermögen gehörte und daher von seiner

letztwilligen Verfügung erfaßt wurde; ebensogut wie George H. [REDACTED] von einer Zuwendung an den Bruder hätte völlig absehen können, konnte er sie unter jene Bedingung stellen, ohne daß § 2302 BGB nach Wortlaut, Sinn und Zweck davon berührt wurde.

Auch die rechtlichen Folgen einer solchen Bedingung sieht das Berufungsgericht richtig: Bedingt war der schuldrechtliche Vermächtnisanspruch (§ 2174 BGB) des Adalbert Hinzelmann gegen die Klägerin als Erbin des George H. [REDACTED]; das dingliche Erfüllungsgeschäft dagegen, nämlich die Übereignung des Grundstücks durch die Klägerin an Adalbert (1955), war (nach § 925 Abs. 2 BGB mit Notwendigkeit) unbedingt. Die Bedingung trat mit dem Tod von Adalbert (1959) ein. Dadurch endigte die Wirkung des Vermächtnisses (§ 158 Abs. 2 BGB), d.h. der Vermächtnisanspruch und damit der rechtliche Grund der Übereignung von 1955 fiel weg. Infolgedessen entstand für die Beklagte nach § 812 Abs. 1 Satz 2 (Fall 1) i. Verb. m. § 1967 BGB die Verpflichtung, das durch die Leistung der Klägerin auf deren Kosten erlangte Grundstückseigentum an die Klägerin herauszugeben. Dieser Herausgabeanspruch ist hinsichtlich eines Miteigentumsanteils von 1/2 durch Abtretung auf den Kläger übergegangen.

In der Rechtslehre wird allerdings die Auffassung vertreten, die auflösende Bedingung eines Vermächtnisses habe die Wirkung eines Nachvermächtnisses (darüber siehe unten b), dessen Gläubiger vom Erblasser in jedem Fall bestimmt werden müsse (Kipp/Coing aaO § 62 IV 1). Eine Begründung für eine solche Abweichung von der allgemeinen Behandlung von Bedingungen ist jedoch weder gegeben noch ersichtlich. Diese Auffassung ergibt auch keine Lösung für den - hier vorliegenden - Fall, daß der Erblasser einen Gläubiger des Nachvermächtnisses nicht bestimmt hat; die Vorschrift des § 2104 BGB,

die für den Fall der Nacherbfolge ergänzend die gesetzlichen Erben des Erblassers zur Zeit des Nacherbfalls beruft, ist auf den Fall des Nachvermächtnisses nicht entsprechend anwendbar, wie sich durch Umkehrschluß aus § 2191 Abs. 2 BGB ergibt. Der Senat vermag deshalb jener Auffassung nicht zu folgen. (Auch bei Planck/Flad, BGB 4. Aufl. § 2177 Anm. 7 werden auflösend bedingtes Hauptvermächtnis und Beschwerung mit einem Nachvermächtnis nicht genügend auseinandergehalten. Richtig BGB RGRK 11. Aufl. § 2177 Anm. 10, 12; Staudinger/Seybold, BGB 11. Aufl. § 2177 Rdn. 5; Palandt/Keidel, BGB 20. Aufl. § 2191 Anm. 1.)

b) In tatsächlicher Hinsicht ist keine konkretisierte Rüge dagegen erhoben, daß das Berufungsgericht die fragliche Ausschlußklausel des Erblassertestaments als eine solche auflösende Bedingung des Grundstücksvermächtnisses an Adalbert ausgelegt hat.

Diese Auslegung ist zwar nicht zwingend. Denkbar wäre auch gewesen die Annahme eines unbedingten (Haupt-) Vermächtnisses des Erblassers zugunsten des Bruders Adalbert, belastet mit einer Auflage (§§ 1940, 2192 ff BGB) oder mit einem durch die Weitervererbung des Grundstücks an die Beklagte aufschiebend bedingten Nachvermächtnis (§ 2191 BGB) zu Lasten des Bruders Adalbert, wobei in beiden Fällen als begünstigt (Nachvermächtnisnehmer, Auflagebegünstigte) in Betracht kommen konnten entweder die eigenen gesetzlichen oder testamentarischen Erben des Erblassers George H. [REDACTED] (dann läge im Falle eines Nachvermächtnisses in diesem ein Rückvermächtnis) oder die gesetzlichen (vgl. § 2149 BGB) oder die etwaigen sonstigen testamentarischen (Mit-, Nach- oder Ersatz-) Erben von Adalbert H. [REDACTED]. Der letzteren Auslegung hätten rechtliche Bedenken ebenfalls nicht entgegengestanden (das in § 2151 Abs. 1 BGB hineingelesene Erfordernis eines beschränkten und

übersehbaren Personenkreises möglicher Berechtigter - RGZ 96, 15, 17/18 - wäre wohl im Sinne der Bestimmbarkeit erfüllt; bei Annahme einer Auflage entfielen es überhaupt, § 2193 BGB); nach ihr wäre die Beklagte ebenfalls - zwar nicht aufgrund Bereicherung, aber aufgrund letztwilliger Verfügung des Erblassers (§§ 1939, 2194 oder §§ 2191, 2174, 2177 BGB) - verpflichtet gewesen, das Grundstückseigentum wegzugeben, aber möglicherweise nicht an die Kläger, sondern an die von Adalbert zur Ersatzerbin berufene Großnichte Gisela H. [REDACTED].

Das Berufungsgericht hat diese Auslegungsmöglichkeiten allerdings nicht ausdrücklich erwogen und verworfen. Daß es sie nicht gesehen hätte, ist jedoch nicht anzunehmen, zumal bereits die Klagschrift (S. 6 Mitte und Ende) auf beide rechtlichen Gesichtspunkte hingewiesen hat. In welchem Sinne die Ausschlußklausel auszulegen war, hing davon ab, ob der Erblasser (George H. [REDACTED]) für den Fall ihrer Verletzung die Rückkehr des Grundstücks zu seinen eigenen Erben oder seinen Übergang an die nächstberufenen Erben des Bruders Adalbert wollte. Das Berufungsgericht führt aus, dem Willen des Erblassers entspreche es am meisten, daß in diesem Fall das Vermächtnis für Adalbert wegfiel. Es hat damit einen Erblasserwillen in dem ersteren Sinne festgestellt; diese Feststellung ist rechtlich möglich, ein Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze ist weder gerügt noch ersichtlich, das Revisionsgericht ist daher an die tatrichterliche Feststellung gebunden. Ihr entspricht die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Ausschlußklausel als einer auflösenden Bedingung des Grundstücksvermächtnisses des Erblassers an den Bruder Adalbert.

III.

Die Beklagte hat in der Berufungsbegründung vom 5. Oktober 1959 die Ausschlußklausel wegen Irrtums

15
angefochten, weil der Erblasser bei Testamentserrichtung von der unrichtigen Vorstellung ausgegangen sei, der Bruder Adalbert lebe mit ihr in einem eheähnlichen Verhältnis. Das Berufungsgericht erklärt die Anfechtung schon aus formellen Gründen für unwirksam, weil die Beklagte nur als Rechtsnachfolgerin des Adalbert ein Anfechtungsrecht haben könne, das Anfechtungsrecht des Adalbert aber durch Nichtausübung während der gesetzlichen Jahresfrist (§ 2082 BGB) schon zu seinen Lebzeiten erloschen sei.

Nicht von der Hand zu weisen sind die Bedenken der Revision im Hinblick auf § 2083 BGB, der zwar nicht unmittelbar zutrifft, dessen entsprechende Anwendung jedoch zu erwägen ist. Einer abschließenden Stellungnahme hierzu bedarf es indessen im vorliegenden Falle nicht. Denn die Angriffe der Revision scheitern daran, daß die Beklagte in den Vorinstanzen keinen schlüssigen Anfechtungstatbestand vorgetragen hat.

Sie hat zwar geschlechtliche oder andere eheähnliche Beziehungen zu Adalbert H. [REDACTED] in Abrede gestellt (sie seien wegen der schweren Erkrankung des Adalbert H. [REDACTED] von vornherein unmöglich gewesen), aber gleichzeitig ein, allerdings auf seiner Pflegebedürftigkeit beruhendes, viele Jahre währendes Freundschaftsverhältnis eingeräumt, in dessen Rahmen sie mit Adalbert H. [REDACTED] die Wohnung teilte, ihn verpflegte und versorgte und seit Herbst 1956 auch in einem gemeinsamen Raum mit ihm schlief (GA 34/35). Die Kläger haben das Fehlen geschlechtlicher Beziehungen mit Nichtwissen bestritten; sie sehen das Motiv des Erblassers für die Ausschlußklausel in seiner Mißbilligung bereits jenes engeren äußeren Zusammenlebens (ohne Rücksicht auf geschlechtliche Beziehungen) im Elternhaus der Brüder sowie ("wohl auch") in dem Wunsch, der Familie H. [REDACTED] dieses Elternhaus zu erhalten (GA 44).

Die Beklagte hat daraufhin das früher angeblich gute Verhältnis zwischen dem Erblasser und der Beklagten hervorgehoben und vorgetragen, die Ausschlußklausel könne deshalb "nur darauf zurückzuführen" sein, daß der Erblasser später in den Irrtum versetzt worden sei, die Beklagte lebe mit Adalbert Hinzelmann in einem "eheähnlichen Verhältnis" (GA 47/48). Dieser Begriff und damit der Gesamtvortrag der Beklagten sind jedoch nicht bestimmt genug, um zu ergeben, daß der Erblasser nicht nur über einen Umstand irrte, sondern auch durch die Annahme dieses Umstands zu jener Verfügung bestimmt worden ist (§ 2078 Abs. 2 BGB). Im übrigen ist für einen Irrtum des Erblassers in der angedeuteten Richtung und für seine Ursächlichkeit zu der Ausschlußklausel auch keinerlei Beweis angetreten.

Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob die Bejahung eines Anfechtungstatbestands zur Beseitigung bloß jener auflösenden Bedingung führen könnte, wie es die Beklagte erstrebt (so Planck/Flad § 2078 Anm. 3 Ende, RGRK § 2078 Anm. 74, Staudinger/Seybold § 2078 Rdn. 20, Palandt/Keidel Anm. 4 Ende) oder ob dadurch das Grundstücksvermächtnis des Erblassers an Adalbert insgesamt wegfielen, weil eine Anfechtung nur die mangelhafte Erklärung vernichten, aber nicht den wirklichen, nicht erklärten Erblasserwillen an deren Stelle setzen kann (im letzteren Falle würde auch eine wirksame Anfechtung der Beklagten nichts helfen).

IV.

Ist sonach der Vermächtnisanspruch des Erblasserbruders Adalbert gegen die Klägerin mit Adalberts Tod weggefallen (oben II) und ein Leistungsweigerungsrecht der Beklagten nicht begründet (oben III), so kommt es nicht mehr darauf an, ob und welche Verfügung etwa Adalbert H. [REDACTED] in seinem Testament hinsichtlich des Grundstücks getroffen hat. Zwar ist

infolge der Einsetzung der Beklagten zur Erbin das in seinem Vermögen befindliche Eigentum am Grundstück auf die Beklagte übergegangen; sie ist aber schuldrechtlich zur Rückübereignung des Grundstücks an die Kläger verpflichtet. Eine etwaige - unmittelbare oder ergänzende - Auslegung der Ersatzerbeinsetzung von Gisela H. durch Adalbert dahin, daß Adalbert ihr (für den zutreffenden Fall der Wirksamkeit der Ausschlußklausel im Testament von George) das Grundstück vermache, würde der Beklagten ebenfalls nicht helfen. Denn ein solches Vermächtnis wäre im Zweifel nach § 2169 Abs. 1, 4 BGB unwirksam und würde in keinem Fall die Auflassungsverpflichtung der Beklagten gegenüber den Klägern aus dem Feld schlagen. Die prozessualen Rügen der Revision zu diesem Punkt (§§ 286, 139 ZPO) sind daher gegenstandslos.

V.

Hiernach war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hückinghaus

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Mattern

Offterdinger